

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arth

A. Bericht

Ausgangslage

Gemäss § 5 der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung ein Friedhofreglement. Das bestehende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arth stammt vom 3. August 1993 und ist nicht mehr zeitgemäss. An der Gemeinderatssitzung vom 25. August 2014 beauftragte der Gemeinderat das Ressort Umwelt-Sicherheit resp. die Friedhofverwaltung, ein neues Reglement zu erarbeiten.

Umsetzung

Das Ressort Umwelt-Sicherheit hat sich im Jahr 2015 an die Ausarbeitung des neuen Reglements gemacht. Im April 2016 konnten die röm.-kath. Kirchgemeinde Arth, die röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau, die Herz-Jesu Stiftung Goldau und die evang.-ref. Kirchgemeinde Arth-Goldau in einer ersten Vernehmlassung Stellung zum neuen Reglement beziehen. Mit Beschluss Nr. 412 vom 29. August 2016 entschied der Gemeinderat Arth, das Reglement dem Amt für Gesundheit für die rechtliche Überprüfung zuzustellen. Die Überprüfung ergab, dass der vorgelegte Entwurf in keiner Bestimmung der übergeordneten kantonalen Verordnung widerspricht. Die Rückmeldung inkl. redaktioneller Änderungen am Reglement wurde dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis unterbreitet. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird das Reglement an die Urnenabstimmung überwiesen. Wird das Reglement an der Urnenabstimmung angenommen, muss der Regierungsrat des Kantons Schwyz das Reglement abschliessend genehmigen und in Kraft setzen.

Die wichtigsten Änderungen

Seit der Verabschiedung des bestehenden Reglements sind bereits 23 Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich u.a. das Verhältnis von Erd- hin zu Urnenbestattungen verschoben. Zudem ist das Ressort Umwelt-Sicherheit zunehmend mit Fragen bezüglich Zuständigkeit von Bestattungen konfrontiert. Im bisherigen Reglement sind aktuelle Sachverhalte nicht definiert.

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Artikel:

Art. 21 Übernahme der Bestattungskosten

Es wird definiert, wann die Gemeinde für eine schickliche Bestattung aufkommt. In erster Linie ist klar geregelt, dass die Angehörigen oder der Nachlass der verstorbenen Person für die Bestattungskosten aufkommen müssen.

Art. 22 Bestattung auf Kosten der Gemeinde

In diesem Artikel sind die Rahmenbedingungen einer schicklichen Bestattung umschrieben. Zusätzliche Leistungen werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Art. 24 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Reglement werden im alten Reglement nicht erwähnt. Neu können Missachtungen mit Busse bestraft werden.

Anhang IV Gebührentarif

Die Beteiligung der Gemeinde von Fr. 200.00 an die Kremationskosten wird gestrichen. Die Platzverhältnisse auf den Friedhöfen wie auch die in der heutigen Zeit normale Urnenbestattung bedürfen keiner weiteren Subventionierung durch die Gemeinde.

Zusammenfassung und Empfehlung

Mit dem vorliegenden Reglement wird den Einwohnern ein der heutigen Zeit entsprechendes Reglement vorgelegt. Damit kann den Bedürfnissen und Wünschen der Hinterbliebenen und Angehörigen entsprochen werden.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Arth vom 29. August 2016 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Genehmigung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Arth

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Arth auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Souveräns, dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 10. März 2017

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Urban Baumann, Präsident
Tamara Bisang
Werner Hardegger
Andreas Jost
Peter Krattenmacher

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 26. August 2016

Die Gemeindeversammlung Arth, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) beschliesst

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Arth.
- ² Die Friedhöfe sind ihrem Zweck entsprechend als Räume der Besinnung und Ruhe anzulegen und zu unterhalten.

Art. 2 Öffentliche Friedhöfe

- ¹ Die Friedhofareale bei der römisch-katholischen Pfarrkirche Goldau und der römisch-katholischen Pfarrkirche Arth sind die öffentlichen Friedhöfe für die in der Gemeinde Arth verstorbenen Personen, unabhängig ihrer Konfession. Die Nutzungsrechte gem. Dienstbarkeitsverträge und weiterer Vereinbarungen sind integrierender Bestandteil.
- ² Jede Person mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Arth hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Arth.
- ³ Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen eine Gebühr in Arth beigesetzt werden.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 Aufsicht und Verwaltung

- ¹ Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.
- ² Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung der Friedhöfe und die Durchführung des Bestattungswesens an die Friedhofverwaltung. Die Friedhofverwaltung ist dem Ressort Umwelt-Sicherheit unterstellt.
- ³ Die Friedhofverwaltung führt eine Gräberkontrolle.

Art. 4 Aufbahrungsort

- ¹ Öffentliche Aufbahrungsorte befinden sich in den entsprechenden Räumlichkeiten bei den Friedhöfen in Arth und Goldau.
- ² Die Aufbahrungsorte sind mit Kühleinrichtungen und anderweitigen Installationen versehen.

III. Bestattungswesen

Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

- ¹ Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und soll spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- ² Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Art. 6 Bestattungszeiten

- ¹ Die Friedhofverwaltung setzt die Bestattungszeiten nach Rücksprache mit den zuständigen Pfarrämtern fest.
- ² An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.
- ³ Der Leichnam oder die Urne muss spätestens am Vorabend der Beisetzung dem Aufbahrungsort überführt worden sein.

Art. 7 Religiöse Bestattungen

- ¹ Die Friedhöfe von Arth und Goldau sind ordentliche Begräbnisstätten aller Einwohner, ohne Rücksicht auf ihre Konfession. Der religiöse Teil der Bestattung ist nicht Sache der Gemeinde.
- ² Das Beisetzungszeremoniell richtet sich nach den Bedürfnissen der Kultuszugehörigkeit der Betroffenen. Die Friedhofverwaltung legt nach Absprache mit den Pfarrämtern der Landeskirchen und den Angehörigen nähere Details fest. Allfällige grundsätzliche Entscheidungen fällt die Friedhofverwaltung.
- ³ Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen möglichst frühzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 8 Zivile Bestattungen

Wird auf eine kirchliche Bestattung verzichtet, erfolgt die Anordnung einer zivilen Bestattung. Eine von der Friedhofverwaltung bestimmte Person (Angestellter der Gemeindeverwaltung) hat an der Bestattung anwesend zu sein.

IV. Friedhofordnung

Art. 9 Gräber

Die Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan, der von der Friedhofverwaltung erlassen wird. Sie umfasst folgende Grabarten:

Für Erdbestattungen:

- Einzelgräber
- Familiengräber
- Kindergräber
- Geschlechtergräber
- Ordens- und Priestergräber

Für Urnenbestattungen:

- Einzelgräber
- Familiengräber
- Kindergräber
- Geschlechtergräber
- Gemeinschaftsgräber
- Ordens- und Priestergräber

Art. 10 Grabmasse

- ¹ Die Grabmasse sind im Anhang I festgelegt.
- ² Für Ordens- und Priestergräber werden die Grabmasse im Einzelfall mit der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 11 Beisetzung

- ¹ Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge.
- ² Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert, und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.
- ³ Sämtliche Beisetzungsvorbereitungen treffen die Angehörigen der Verstorbenen selbst.

Art. 12 Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattungen 20 Jahre.
- ² Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber können nur innerhalb der ersten 10 Jahre erfolgen. In solchen Fällen ist das Ende der Grabesruhe der Erstbestattung massgebend.
- ³ Für Ordens- und Priestergräber bestehen keine Beschränkungen der Grabesruhe.

Art. 13 Familiengräber

- ¹ Auf den dafür bestimmten Feldern kann die Friedhofverwaltung Familiengräber vermieten. Das Recht zur Benützung bestehender Familiengräber steht dem Ehegatten, der Ehegattin, den Eltern und den Kindern der erstbestatteten Person zu. Die Friedhofverwaltung kann dieses Recht auf Antrag der Angehörigen auch anderen Personen einräumen.
- ² Die Mietdauer von Familiengräbern beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Familiengrab ist eine Verlängerung bis zur Erfüllung der Grabesruhe erforderlich. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Die Vermietung kann nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.
- ³ In bestehende Familiengräber können auch Urnen beigesetzt werden.

Art. 14 Geschlechtergräber

- ¹ Die Bestattung in einem Geschlechtergrab stellt ein erworbenes Recht von Namensträgern und Heimatberechtigten aus der Gemeinde Arth dar. Die Liste im Anhang II der berechtigten Geschlechternamen ist abschliessend.
- ² Auf dem Friedhof Arth wird zur Beisetzung in einem Geschlechtergrab als berechtigt anerkannt, wer direkter Nachkomme eines Inhabers eines Geschlechtergrabes und Namensträger sowie Heimatberechtigter der Gemeinde Arth ist. Das Recht auf ein Geschlechtergrab gilt auch für die Ehefrau eines Anspruchsberechtigten.
- ³ Auf dem Friedhof in Goldau wird als berechtigt anerkannt, wer Namensträger und Heimatberechtigter der Gemeinde Arth ist. Das Recht auf ein Geschlechtergrab gilt auch für die Ehefrau eines Anspruchsberechtigten.
- ⁴ Das Recht auf ein Geschlechtergrab kann bei fehlendem Interesse an dessen Ausübung entzogen werden. Ein Geschlechtergrab kann durch schriftlich erklärten Verzicht aufgelöst werden.

Art. 15 Grabräumungen

- ¹ Die Friedhofverwaltung schreibt nach Ablauf der Grabesruhe die Angehörigen an und fordert sie zur Räumung des Grabes auf. Gleichzeitig wird die Räumung amtlich bekannt gegeben. Die Grabmale sind durch die Angehörigen innert drei Monaten seit der Aufforderung zu räumen. Die Angehörigen können unter Kostenfolge die Räumung durch die Gemeinde vornehmen lassen.
- ² Sind keine Angehörigen mehr ausfindig zu machen, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Art. 16 Grabmal

- ¹ Jedes Grab, ausgenommen die Gemeinschaftsgräber, müssen mit einem dauernden Grabmal versehen werden.
- ² Jedes Grabmal ist durch die Friedhofverwaltung zu bewilligen. Das Grabmal soll eine handwerklich einwandfreie und ansprechende Gestaltung ausweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.
- ³ Die Grabmalabmessungen sind im Anhang III aufgeführt.
- ⁴ Für das Setzen der Grabmale gelten folgende Fristen:
 - Zwischen 9 bis 12 Monate bei Erdbestattungen
 - Zwischen 3 bis 6 Monate bei Urnenbestattungen
- ⁵ Für Ordens- und Priestergräber werden die Grabmalabmessungen im Einzelfall mit der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 17 Unterhalt und Pflege des Grabes

- ¹ Der Unterhalt und die Pflege des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen.
- ² Bei mangelnder Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofverwaltung schriftlich ermahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, ordnet die Friedhofverwaltung die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen an.
- ³ Der Unterhalt und die Gestaltung von Gemeinschaftsgräber-Feldern ist Sache der Friedhofverwaltung.
- ⁴ Der Unterhalt der Ordens- und Priestergräber ist Sache der Kirchgemeinde.

Art. 18 Ruhe und Ordnung

Beim Besuch des Friedhofs ist der Würde des Ortes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Hunde müssen an der Leine gehalten werden und das Befahren der Areale mit privaten Fahrzeugen ist verboten.

Art. 19 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

V. Gebühren/Kostenübernahmen

Art. 20 Gebührentarif

Die Gebühren werden im Rahmen der im Anhang IV dieses Reglements aufgeführten Gebührenordnung erhoben. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofverwaltung die Positionen im Gebührentarif generell um höchstens 30% erhöhen oder reduzieren und die Gebühren so den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

Art. 21 Übernahme der Bestattungskosten

Die Gemeinde Arth übernimmt für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Arth die Kosten für eine schickliche Bestattung,

- a) soweit der Nachlass die Kosten der Bestattung nicht deckt.
- b) wenn die Angehörigen nachweisen, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen.

Art. 22 Bestattung auf Kosten der Gemeinde

¹ Die schickliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a) Die amtliche Bekanntmachung
 - b) Bestattungs- und Kremationskosten
 - c) Die Kosten des Bestatters resp. Bestattungsunternehmens für die kostengünstigste, von diesem angebotene Urnenbeisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde Arth.
- ² Alle Leistungen, welche über die schickliche Bestattung gemäss Absatz 1 hinausgehen, namentlich die Kosten für Blumenschmuck, Leidessen, Grabunterhalt sowie für Bestattungen, die nicht der kostengünstigsten Variante gemäss Bst. c entsprechen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ² Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 24 Widerhandlungen

Mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 wird bestraft:

- a) Wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler erstellt.
- b) Wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben, resp. die im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Arth festgesetzten Bestimmungen, missachtet.
- c) Wer gegen die vom Gemeinderat erlassenen Ausführungsvorschriften verstösst.

Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Friedhofreglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhofreglement vom 3. August 1993 aufgehoben.

GEMEINDERAT ARTH

Gemeindepräsident: R. Beeler
Gemeindeschreiber: F. Huser

Anhang I

Grabmasse	Länge	Breite	Tiefe
Urnengrab	80 cm	75 cm	60 cm
<u>Erdbestattung</u>			
Für Erwachsene / Kinder	190 cm	80 cm	120 cm
Für Familiengräber	190 cm	160 cm	120 cm

Anhang II

Namenliste Geschlechtergräber
<u>Arth</u> Ackermann, Annen, Beeler, Betschart, Biser, Bürgi, Eberhardt, Eichhorn, Eigel, Fassbind, Felchlin, Fischlin, Heinzer, Hospenthal, Hürlimann, Inderbitzin, Jütz, Kamer, Kenel/Kennel, Lagler, Linggi, Mettler, Reding, Reichlin, Rickenbach, Rickenbacher, Römer, Schilter, Schindler, Schreiber, Städelin, Steinauer, Steiner, Ulrich, Weber, Wiget
<u>Goldau</u> Annen, Beeler, Biser, Bürgi, Eberhard, Eichhorn, Fassbind, Felchlin, Felder, Kenel/Kennel, Mettler, Rickenbach, Reichlin, Schilter, Schindler, Steiner, Ulrich, Weber, Wiget

Anhang III

Grabmalabmessungen	Höhe	Breite mit Einfassung	Breite ohne Einfassung
Urnengräber	100 cm	75 cm	63 cm
Einzelgräber	110 cm	80 cm	68 cm
Familiengräber	110 cm	160 cm	148 cm

Anhang IV

Gebührentarif

Gräberplätze für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Arth

Familiengrab (2 Erdbestattungen oder 2 Urnenbestattungen)	Fr.	2'000.00
Einzelgrab (Erdbestattung)	Fr.	0.00
Einzelgrab (Urnenbestattung)	Fr.	0.00

Gräberplätze für Auswärtige

Familiengrab (2 Erdbestattungen oder 2 Urnenbestattungen)	Fr.	2'800.00
Einzelgrab (Erdbestattung)	Fr.	400.00
Einzelgrab (Urnenbestattung)	Fr.	200.00

Gemeinschaftsgrab (Urnenbestattung)

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Arth	Fr.	700.00
Gebühr für Auswärtige	Fr.	900.00

Ermässigungen/Vergütungen

Es werden keine Ermässigungen oder Vergütungen gesprochen.